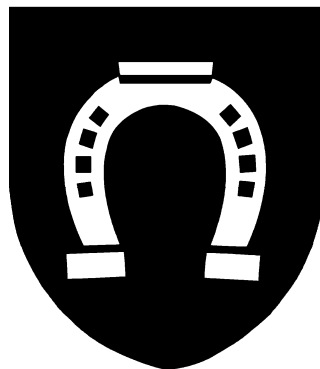


PERSONALREGLEMENT

EINWOHNERGEMEINDE

GOLATEN



2010

18. Mai 2011

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Gemeindeverwaltung Golaten wird öffentlich-rechtlich angestellt. ¹)
² Der Gemeinderat erlässt für jede öffentlich-rechtlich angestellte Person ein Pflichtenheft oder umschreibt deren Aufgaben in einem Funktionsdiagramm. ²)
³ Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
⁴ Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Die übrigen Angestellten und das Aushilfspersonal werden privatrechtlich mit schriftlichem Vertrag angestellt. ³)
² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
³ Der Gemeinderat regelt die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung im Vertrag. ⁴)
⁴ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Der Gemeinderat ordnet in der Gehaltsklassenverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Dabei berücksichtigt er die Anforderungen und Belastungen und vergleicht die Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. ⁵)
² Jede Gehaltsklasse besteht aus 40 Gehaltsstufen und sechs Anlaufstufen.

¹ Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

² Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

³ Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

⁴ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

⁵ Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

- Aufstieg
- Art. 6**¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.
- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen.
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

- Organisationsreglement/
Kaderstellen*
- Art. 7**¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals im Organisationsreglement dar.
- ² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.
- Kader
- Art. 8**¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung der Angestellten verantwortlich.
- ² Sie gehen dabei wie folgt vor:
- a) sie führen mit den Angestellten einzeln Beurteilungsgespräche durch;
 - b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
 - c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
- Eröffnung/Rechtsmittel
- Art. 9**¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.
- ² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.
- ³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 10 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Stellenbeschreibung/ Pflichtenheft	Art. 11 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einer Stellenbeschreibung/Pflichtenheft.
Stellenausschreibung	Art. 12 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 13 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). ² Die Gemeinde übernimmt die Prämie für die Berufsunfallversicherung, die Nichtberufsunfallversicherung und die UVG-Zusatzversicherung. ⁶⁾
Taggeldversicherung	Art. 13 a Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten. ⁷⁾
Pensionskasse	Art. 14 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung. ⁸⁾
Sitzungsgeld	Art. 15 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 16 ¹ Die Entschädigungen und Spesen des Gemeinderats werden im Anhang II geregelt. ² Der Gemeinderat legt in der Besoldungsverordnung die übrigen Jahresentschädigungen, Stundenlöhne und Spesen fest. . ⁹⁾

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 17 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 01.01.2007 in Kraft.
---------------	--

⁶ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

⁷ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

⁸ Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

⁹ Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008

² Unbefristete Arbeitsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, werden nach neuem Recht weitergeführt.

³ Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 01.01.1997 auf.

⁴ Die an der Versammlung vom 6. Dezember 2008 beschlossenen Änderungen, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 13 a, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 und Anhang I treten per 1. Januar 2009 in Kraft.

Anhang I ¹⁰⁾

¹⁰ Ersetzt durch die Gehaltsklassenverordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2008;

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen Gemeinderat¹¹

1. Jahresentschädigungen

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 4'400.--*	
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 1'100.--*	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 1'100.--*	

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Gemeindepräsident und Mitglieder des Gemeinderates		
	a) Tagessitzung/Tageskurs (max. 8 Std.)	Fr. 27.-- pro Stunde	
	b) Abendsitzungen	Fr. 55.- pro Sitzung	
	c) Mittagessen: Bei ganztägigen Sitzungen (1 Std. Sitzungsent-schädigung muss ab- gezogen werden)	Fr. 20.--	
2.2	<u>Reisespesen</u> Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.		

* In den Jahresentschädigungen ist das Aktenstudium, Besprechungen mit der Gemeindeverwaltung, Sitzungsvorbereitungen und Telefonate enthalten.

¹¹ Abgeändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. Mai 2011

Die Versammlung vom 2. Dezember 2006 hat dieses Reglement angenommen.

Die Präsidentin

Die Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2006 bis 1. Dezember 2006 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 und 45 vom 2. und 9. November 2006 bekannt.

Niemand hat Einsprache eingereicht.

Golaten, 2. Dezember 2006

Die Gemeindeschreiberin:

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen in diesem Reglement, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 13 a, Art. 14 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 vom 6. November 2008 bis 5. Dezember 2008 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Laupen am 6. November 2008 und 13. November 2008 bekannt.

Golaten, 6. Dezember 2008

Der Gemeindeschreiber a.i.:

Roger Wyss

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Golaten haben die Änderungen dieses Reglements, Art. 2 Abs. 1 und 2, Art. 3 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 1, Art. 13 Abs. 2, Art. 13 a, Art. 14 Abs. 2, Art. 16 Abs. 2 und Anhang I an der Versammlung vom 6. Dezember 2008 genehmigt.

Einwohnergemeinde Golaten

Der Präsident:

Der Sekretär a.i.:

Hansjörg Tüscher

Roger Wyss

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Änderungen in diesem Reglement, Anhang II (1. Jahresentschädigungen, 2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen) vom 14. April 2011 bis 14. Mai 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Laupen am 14. April und 21. April 2011 bekannt.

Golaten, den 16. Mai 2011

Der Gemeindeschreiber

Fritz Baumgartner

Genehmigung der Änderungen

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Golaten haben die Änderungen dieses Reglements, Anhang II (1. Jahresentschädigungen, 2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen) an der Versammlung vom 18. Mai 2011 genehmigt.

Golaten, den 20. Juni 2011

Einwohnergemeinde Golaten

Der Präsident:

Der Sekretär:

Besoldungsverordnung

Der Gemeinderat Golaten beschliesst gestützt auf Art. 16 Abs. 2 des Personalreglements vom 01.01.2009:

Art. 1

1. Jahresentschädigungen, Stundenentschädigungen Angestellte

		<u>Jahresent-</u> <u>schädigung</u> *	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung</u>
1.1	<u>Gemeindeweibel</u>		Fr. 26.--
1.2	<u>Abwartin / Abwart</u> (Schule/Gde.verwaltung)		
1.2.1	Jahrespauschale Reinigung Innen	Fr. 7'700.—	
1.2.2	Abwärtsdienste (Gebäudeumgebung, Friedhof, Kehricht)		Fr. 28.--**
1.3	<u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>		
1.3.1	Wegmeister / Wegmeisterin Zuschlag für Nacharbeit (22.00 - 06.00 Uhr) sowie Sonn- und Feiertage 50% Pikettpauschale Winterdienst	Fr. 500.--	Fr. 29.--**
1.3.2	Zentralstelle für Acker- und Rebbau		Fr. 28.--
1.3.4	Für alle hier nicht namentlich aufgeführten Funktionäre und Delegierten		Fr. 26.--
1.4	<u>Wehrdienste</u>	Die Entschädigungen richten sich nach den Ansätzen der Sitzgemeinde Kerzers	
1.5	<u>Gemeinwerk</u>		
1.5.1	Wegmeisterin / Wegmeister		gem. 1.3.1
1.5.2	Gemeinwerkarbeiterin / Gemeinwerkarbeiter		Fr 26.--
1.5.3	Traktor / Transporter ohne Fahrer / Fahrerin (inkl. Heckschaufel oder Kleinhänger)		gem. FAT-Tarif
1.6	<u>Pumpenwart</u>		
1.6.1	Monatspauschale brutto Fr. 50.--		
1.6.2	Arbeiten nach Zeitaufwand		Fr. 28.00**

Art. 2

2. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen Angestellte

2.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder, Kurse</u> Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemein- dedelegierte sowie Angestellte		
	d) Tagessitzung	Fr. 27.- pro Stunde	
	e) Tageskurse (max. 8 Std.), Bahnbillet 2. Kl.	Fr. 27.- pro Stunde	
	f) Abendsitzungen	Fr. 55.- pro Sitzung	
	g) Mittagessen: Bei ganztägigen Sitzungen (1 Std. Sitzungsentschädigung muss ab- gezogen werden)	Fr. 20.--	

- 2.2 Reisespesen
Das Bahnbillet 2. Klasse wird vergütet, oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Es sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen und die Vergütung der Reisespesen wird in erster Linie aufgrund der Auslagen für das Bahnbillet 2. Klasse erfolgen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- 2.3 Sitzungsentschädigung
GemeindeschreiberIn / FinanzverwalterIn
- Sitzungen, Abordnungen, Wahlen etc. ausserhalb
der Arbeitszeiten Fr. 49.-- pro Stunde

Art. 3 **Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat passt die Besoldungsverordnung bei Bedarf an.

Art. 4 **Inkrafttreten**

¹ Die Verordnung tritt per 01.01.2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

* In den Jahresentschädigungen ist das Aktenstudium, Protokollführung, Besprechungen mit der Gemeindeverwaltung, Sitzungsvorbereitungen, Büro, Bürogeräte, Büromaterial und Telefonate enthalten.

** Im jeweiligen Stundenansatz nicht enthalten
9,24 % Anteil Ferienentschädigung (20 – 49jährige)
11.59% Anteil Ferienentschädigung (50 – 59jährige)
14.04% Anteil Ferienentschädigung (ab 60 Jahren)
3,08% Feiertagsentschädigung

Die Sozialleistungen werden zusätzlich und pro rata entrichtet.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 13. Februar 2012.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: Der Sekretär:

Hansjörg Tüscher Fritz Baumgartner

Publiziert im Amtsanzeiger Laupen vom: 23. Februar und 01. März 2012

Gehaltsklassenverordnung

Der Gemeinderat Golaten beschliesst gestützt auf Art. 5 Abs. 1 des Personalreglements vom 01.01.2009:

Art. 1 Gehaltsklassen

Die Stellen nach Art. 2 Personalreglement werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

- | | |
|---|--------|
| a) Gemeindeverwalter/in
(Gemeindeschreiber/in und Finanzverwalter/in in Personalunion) | GKL 19 |
| b) Gemeindeschreiber/in | GKL 19 |
| c) Finanzverwalter/in | GKL 17 |
| d) Sachbearbeiter/in Verwaltung | GKL 10 |
| e) AHV-Zweigstellenleiter/in | GKL 9 |

Art. 2 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt per 01.01.2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 3. November 2008.

Einwohnergemeinde Golaten
Der Präsident: Der Sekretär a.i.:

Hansjörg Tüscher Roger Wyss

Publiziert im Amtsanzeiger Laupen vom: 24. Dezember 2008